

S A T Z U N G über die Unterhaltung der vorhandenen Baulücken
in der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 01. Oktober 1981 in der Fassung
vom 01.01.2002

(Nr. 17)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Ellerstadt hat auf Grund des § 123 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. 1974 S. 53) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. 1973 S. 419) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Unterhaltung von Baulücken usw.

Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie ausgewiesener Bau-gebiete, insbesondere Baulücken, sind von ihren Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten mit der Maßgabe ordnungsgemäß zu unterhalten, dass sie nicht in einen verwahrlosten Zustand geraten. Zu diesem Zweck sind sie insbesondere von Abfall, sonstigem Unrat, Gerümpel und Unkraut freizuhalten.

§ 2
Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten bzw. Verboten des § 1 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500,00 Euro** geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, entsprechend der Euro-Anpassungssatzung der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 05.11.2001, zum 01.01.2002 in Kraft.

Ellerstadt, den 01. Januar 2002


Rentsch
Ortsbürgermeister

Stand: 01.01.2002